



Schweizerische Freie Keglervereinigung

Unterverband Bern-Stadt



Sportreglement UV Bern-Stadt

A. Organisation

Art. 1

Das vorliegende Reglement stellt einen integrierten Bestandteil der Verbandsstatuten dar. Es regelt die Organisation und die Durchführung der Jahresmeisterschaft des Unterverbandes Bern-Stadt und ist für alle beteiligten Klubs und Einzelmitglieder verbindlich. Für die Durchführung des Berner Einzelcups besteht ein besonderes Reglement.

Art. 2

Die Sportkommission ist grundsätzlich verantwortlich für die Organisation und die Durchführung der Jahresmeisterschaft. Ihr obliegt zugleich auch die Kontrolle der mit der Durchführung der einzelnen Meisterschaften betrauten Klubs, Funktionäre oder Einzelpersonen.

Art. 3

Das Jahresprogramm hat mindestens 7 in sich abgeschlossene Meisterschaften zu umfassen. Die einzelnen Meisterschaftsdaten werden jeweils auf Antrag der Sportkommission vom Vorstand festgelegt.

Art. 4

Die Klubs (inkl. Reserveklub), denen die Durchführung einer Meisterschaft übertragen werden soll, werden aufgrund der eingegangenen Bewerbungen durch die Sportkommission, auf Antrag des Sportleiters ermittelt. Diesbezügliche Anmeldungen haben bis zu dem vom Sportleiter festgelegten Datum schriftlich zu erfolgen.

Art. 5

Die Vergebung der Meisterschaften unterliegt den nachstehend einzeln umschriebenen Bedingungen.

Es können nur Klubs oder Einzelpersonen berücksichtigt werden, welche in der Länge sind, einwandfreie Bahnen anzubieten. Diese müssen vorher von der Sportkommission abgenommen werden. Bei genügend Bewerbern ist ferner darauf zu achten, dass im gleichen Jahr nicht mehr als zwei Meisterschaften auf denselben Bahnen ausgetragen werden. Ebenso darf pro Jahr höchstens eine Meisterschaft auf einer Einerbahn stattfinden.

Klubs oder Einzelpersonen, welche bei der Vergabe nicht berücksichtigt werden konnten, gelten im darauffolgenden Jahr als gesetzt, d.h. sie erhalten im nächsten Jahr eine Meisterschaft zugesprochen. Voraussetzung ist jedoch, dass sie sich erneut schriftlich bewerben.

Art. 6

Jede Anmeldung zur Übernahme einer Meisterschaft muss darüber Auskunft geben, ob und gegebenenfalls welche Tage wegen Wirtteruhetag(e) ausfallen werden.

Art. 7

Die Anmeldungen, für die Teilnahme der Klubs an Verbandsmeisterschaften, für das Folgejahr, müssen bis Ende November, schriftlich an den Sportleiter mit dem Anmeldeformular erfolgen. Es müssen 3 Starttermine pro Meisterschaft und Klub angegeben werden. Die Startzeiten werden von der Sportkommission ins Startheft übertragen und wenn nötig nach Rücksprache mit dem Klub angepasst und bis Mitte Dezember bestätigt. Ohne vorhandene Mannschaftsliste werken keine Startzeiten vergeben. Klubs welche aus irgendwelchen Gründen keine Startzeit gemeldet haben, sowie Einzelmitglieder, müssen ihre Startzeiten in die noch freien Felder, nach der Veröffentlichung der Startheft eintragen.

Art. 8

Die eine Verbandsmeisterschaft durchführenden Klubs haben ihr eigenes Sportpensum jeweils unter Aufsicht von einem Sportkommissions- oder Vorstandsmitglieder zu absolvieren und zwar bis spätestens vor dem Ersten Klub der die betreffende Jahresmeisterschaft absolviert.

Art. 9

Die Klubs haben zur laufenden Meisterschaft möglichst geschlossen, anzutreten. Das Vor- und Nachkegeln muss nicht gemeldet werden. Für die Startzeit ist die Keglerin / der Kegler in der Meisterschaftszeitpanne selbst verantwortlich. Das Nachkegeln kann nur innerhalb der bestimmten Meisterschaftszeit erfolgen.

Art. 10

Vier Wochen vor Beginn und bis Ende der Meisterschaft müssen die Bahnen täglich gereinigt und gewachst werden. Während der übrigen Zeit des Tages ist jede weitere Reinigung oder Behandlung des Bahnbelages untersagt. Der Satz darf vom Kegler gereinigt werden, aber nicht maschinell. Der durchführende Klub ist für die Einhaltung dieser Bestimmung verantwortlich.

Art. 11

Bei Nichteinhaltung der Reglemente, bei unsachgemässer oder gar unkorrekter Durchführung kann dem betreffenden Klub/Einzelkegler die Meisterschaft von der Sportkommission bzw. dem Vorstand entzogen werden. In einem solchen Fall wäre der Unterverbandsvorstand für die Weiterführung verantwortlich.

Art. 12

Allfällige Externen Meisterschaften auf Bahnen, auf welchen auch eine Verbandsmeisterschaft ausgetragen wird, können bis 5 Tage vor Meisterschaftsbeginn durchgeführt werden. 4 Wochen vor und während der Dauer der Meisterschaft dürfen Kegel und Kugeln nicht mehr gewechselt werden, ausser bei einem Materialdefekt. Ebenso darf an der Art der Bahnenpflege in dieser Zeit nichts geändert werden.

Art. 13

Nach Beendigung der Jahresmeisterschaft erstellt der EDV-Verantwortliche des Vorstandes die Ranglisten des Klub- und Einzelklassements für den durchführenden Klub, den Vorstand und der Homepage.

Art. 14

In jeder Kategorie ist der am Schluss der Jahresmeisterschaft bestklassierte, dem UV Bern-Stadt angehörende Klub sowie das bestklassierte Verbandsmitglied in der Einzelwertung für die Teilnahme am Kantonalfinal qualifiziert.

B. Meisterschaftsprogramm

Art. 15

Das Jahres-Meisterschaftsprogramm umfasst mindestens 7 Meisterschaften, davon mindestens zwei 100-Kugel-Wettkämpfe. Das Jahresprogramm wird vom Vorstand anlässlich der HV bekannt gegeben. Je nach Durchführungsorten können zusätzliche 100-Kugel-Wettkämpfe ins Jahresprogramm aufgenommen werden. Über das vorgeschlagene Jahresprogramm des Vorstandes stimmt die HV ab.

Vor der Absolvierung der 1. Jahresmeisterschaft können alle Lizenzierten Kegler, wenn Sie das Alter Veteranen nach Artikel 18 Statuten der SFKV erlangt haben, Damen 60 Jahre, Herren 65 Jahre, wählen ob sie das „Volle Wurfprogramm“ oder ein „Reduziertes Wurfprogramm“ spielen wollen.

Jüngere Kegler können mit einem Arztzeugnis ebenfalls das „Reduzierte Wurfprogramm“ wählen.

Ein Wechsel unter dem Jahr ist nicht möglich.

Beispiel: Jüngere, Senioren und Veteranen spielen:

2er Anlage 2 x 50 Wurf, 3er Anlage 3 x 30 Wurf, 4er Anlage 4 x 25 Wurf.

Beispiel: Veteranen+ spielen

2er Anlage 2 x 30 Wurf, 3er Anlage 3 x 20 Wurf, 4er Anlage 4 x 15 Wurf.

Das Resultat wird durch 60 geteilt und mal 100/90 hochgerechnet.

Der Vorstand legt eine Tabelle auf, die bei allen Meisterschaften verbindlich ist.

Art. 16

Auf jeder Meisterschaftsbahn müssen 2 Kugeln mit 25 cm Durchmesser aufliegen. 2 Kugeln mit 24 cm Durchmesser dürfen zusätzlich aufliegen. Diese müssen auf dem Handrücken als der entsprechenden Bahn zugehörig gekennzeichnet werden.

Art. 17

Die Meisterschaften werden in der Einzelwertung in den Kategorien A, B, C und „Gäste“ sowie in der Klubwertung in den Kategorien A, B und C ausgetragen. Die Kategorieneinteilung der Klubs erfolgt gemäss Art. 20 SFKV Sportreglement.

Art. 18

Bei Nichtteilnahme eines Kegler / einer Keglerin an einer Meisterschaft wird diesem/dieser der betreffende Kategoriendurchschnitt als Resultat angerechnet, und es ist der halbe Einsatz zu bezahlen. In der Jahresschlussrangliste sind jedoch Teilnehmer, welche mehr als ein solches Durchschnittsresultat aufweisen, nicht auszeichnungsberechtigt.

Art. 19

Die Einteilung der aktiven Mitglieder in die Kategorien A, B oder C erfolgt jährlich einmal im Anschluss an die Jahresmeisterschaft. Gem. Art. 22. SFKV Sportreglement

Art. 20

Wird festgestellt, dass ein Verbandsmitglied durch absichtliches Schlechtkegeln den Abstieg herbeiführen bzw. den Aufstieg verhindern will, verbleibt es im ersteren Fall in der bisherigen Kategorie, im letzteren wird der Aufstieg vollzogen. Ausserdem erhält das betreffende Mitglied einen schriftlichen Verweis und wird im Wiederholungsfall gesperrt.

C. Finanzielles

Art. 21

Dass von der HV festgesetzte Klubstartgeld (Klubbeitrag) ist jeweils vor Beginn der 1. Jahresmeisterschaft zusammen mit den Mitgliederbeiträgen zu entrichten. Klubs, die den Beitrag nicht bezahlt haben, finden keine Aufnahme in der Rangliste.

Art. 22

Das von der HV festgesetzte Startgeld der einzelnen Meisterschaftsteilnehmerinnen/Meisterschaftsteilnehmer ist jeweils an der betreffenden Meisterschaft zu entrichten.

Art. 23

Unmittelbar nach Abschluss der Meisterschaft hat der organisierende Klub dem Unterverband sowie dem Bahnbesitzer die von der HV festgesetzten Abgaben zu entrichten.

Art. 24

Sämtliche Kosten für Auszeichnungen, Kranzkartendruck, Adressmaterial, Ranglisten und deren Versand gehen zu Lasten des durchführenden Klubs.

Art. 25

Entstehen durch Verschulden des organisierenden Klubs unvorhergesehene Kosten, z.B. zusätzlicher Aufwand für die Sportkommission oder Vorstand, so hat der betreffende Klub auch hierfür aufzukommen. Ebenso hat er durch Nachlässigkeit oder eigenes Verschulden beschädigtes Material zu ersetzen.

D. Auszeichnungen

Art. 26

Pro Meisterschaft müssen in jeder Kategorie 40% der Teilnehmer ausgezeichnet werden. Bruchteile sind immer aufzurunden. Als Auszeichnungen steht die offizielle Kranzkarte zur Verfügung. In der Kategorie Gäste dürfen Gutscheine oder Naturalpreise abgegeben werden.

Art. 27

Text alt:

Den 3 in der Jahresschlussrangliste erstrangierten Klubs wie auch den 3 Erstrangierten im Einzelschlussklassement werden pro Kategorie Medaillen in Gold, Silber und Bronze übergeben.

Text neu:

Den 3 in der Jahresschlussrangliste erstrangierten Klubs werden pro Kategorie Kranzkarten abgegeben.

1. Rang pro Kegler 3 Kranzkarten. 2. Rang pro Kegler 2 Kranzkarten. 3. Rang pro Kegler 1 Kranzkarte.

Die 3 erstrangieren im Einzelklassement erhalten pro Kategorie Medaillen in Gold, Silber und Bronze.

**Der Antrag wurde an der HV vom 9. Dezember 2022 einstimmig angenommen
Und tritt ab 1. Januar 2023 in Kraft.**

Art. 28

Text alt:

Pro Kategorie haben 50% der Klubs, welche im Schlussklassement figurieren, Anspruch auf eine Spezialauszeichnung.

Text neu:

Keiner, Artikel wird ersatzlos gestrichen

**Der Antrag wurde an der HV vom 9. Dezember 2022 einstimmig angenommen
Und tritt ab 1. Januar 2023 in Kraft.**

Art. 29

Die Anzahl der Einzel-Spezialauszeichnungen ist wie folgt festgelegt:

Kategorie A: Ränge 1 Bis 20% je 2 Kranzkarten
bis 40 % je 1 Kranzkarte

Kategorie B: Ränge 1 Bis 20%. je 2 Kranzkarten
bis 40 % je 1 Kranzkarte

Kategorie C: Ränge 1 Bis 20% je 2 Kranzkarten
bis 40 % je 1 Kranzkarte

E. Schlussbestimmungen

Art. 30

Die Jahresmeisterschaft muss spätestens am 15. Oktober abgeschlossen sein.

Art. 31

Proteste sind an die Sportkommission zu richten und müssen innert fünf Tagen nach dem betreffenden Ereignis schriftlich eingereicht werden.

Art. 32

Über eventuell notwendig werdende Meisterschaftsverlängerungen und über allfällig auftretenden Differenzen entscheidet die Sportkommission, in schwerwiegenden Fällen der Gesamtvorstand.

Art. 33

In Belangen, für die im vorliegenden Reglement keine besonderen Bestimmungen enthalten sind, gelangen diejenigen des Sportreglements der SFKV zur Anwendung.

Art. 34

Das für die Durchführung einer Meisterschaft benötigte Material muss rechtzeitig beim Sportleiter angefordert werden.


Art. 35

Das vorliegende Reglement ist von der Mitgliederversammlung des Unterverbandes Bern-Stadt am 4. Dezember 2015 genehmigt worden. Es tritt am 1. Januar 2016 in Kraft und ersetzt alle früheren Reglemente und diesbezüglichen Unterverbandsbeschlüsse.

Bern: 4. Dezember 2015

Unterverband Bern-Stadt

Der Präsident: Imhof Philipp



Der Sportleiter: Mühlematter Felix



Anpassungen Sportreglement:

Art. 27. wurde an der HV vom 9. Dezember 2022 gemäss Protokoll geändert.

Alter Text blau

Neuer Text rot

Art. 28. wurde an der HV vom 9. Dezember 2022 gemäss Protokoll ersatzlos gestrichen.

Alter Text blau

Neuer Text rot

